



Kurzfassung zur Österreichischen Umweltzeichenrichtlinie Druckerzeugnisse

Im Druckprozess kommen umweltbelastende Chemikalien, wie Lösungsmittel, Farben, Reinigungsmittel etc. zum Einsatz. Ähnliches gilt für die eventuelle Weiterverarbeitungsschritte von Druckerzeugnissen, wie Klebebindung oder Drucklackierung wo ebenfalls umweltbelastende und gesundheitsschädigende Stoffe verwendet werden, die zudem die Verwertung der Produkte erheblich beeinträchtigen.

Druckerzeugnisse, die auf Recyclingpapieren oder auf chlorfrei gebleichtem Papier, mit umweltverträglicheren Einsatzstoffen gedruckt und recyclinggerecht gebunden und veredelt werden, tragen daher zu einer erheblichen Reduktion von Gesundheits- und Umweltgefährdungen bei.

Die Richtlinie gilt für Produkte die im Offsetdruck und im elektrofotografischem Digitaldruck hergestellt werden. Herausgeber, Verleger, Druckereien oder andere Auftraggeber von Druckerzeugnissen, können das Umweltzeichen für ihre Zeitungen, Bücher, Magazine, Broschüren, Kalender etc. erhalten. Das Umweltzeichen kann für ein bestimmtes Produkt, wie eine Tageszeitung, vergeben werden. Es ist aber auch möglich Druckerzeugnisse auszuzeichnen, die nicht im voraus durch einen Titel definiert sind. Voraussetzung ist, dass alle eingesetzten Rohstoffe und Verfahren der Richtlinie entsprechen. Verpackungen sind von der Vergabe ausgeschlossen.

Um den optimalen Einsatz von Recyclingpapier bzw. Primärfaserpapier zu gewährleisten, wurden zwei unterschiedliche Anforderungsklassen geschaffen. Die jeweilige Zuordnung der in Frage kommenden Produkte soll dabei dem Zweck des Produktes Rechnung tragen. Je nach drucktechnischen Anforderungen bzw. geforderter Alterungsbeständigkeit ist entweder die Verwendung von Recyclingpapier obligatorisch (Zeitungen, Telefonbücher), oder auch total chlorfrei gebleichtes Primärfaserpapier (TCF) erlaubt (z.B. Kunstdruckkalender).

Die für den Druckprozess erlaubten Stoffe sind die jeweils im Vergleich zum konventionellen Offset-Druck umweltverträglicheren Alternativen. So dürfen keine Stoffe zum Einsatz kommen, die in humantoxikologischer Hinsicht bedenklich oder umweltgefährlich sind. Das gilt sowohl für Druckfarben - Pigmente auf Basis toxischer Schwermetalle sind ausgeschlossen - als auch für im Druck- bzw. Reinigungsprozess verwendete Lösungsmittel.

Zur manuellen Reinigung der Offset-Rollen sind ausschließlich Reinigungsmittel auf Pflanzenbasis zu verwenden. Sofern automatische Waschanlagen vorhanden sind, dürfen statt dessen auch Benzine der Gefahrenklasse A III eingesetzt werden, wenn die Verwendung der pflanzlichen Reiniger oder hochsiedende Mischungen von Pflanzenreinigern mit Benzinen in diesen Anlagen nachweislich undurchführbar ist. Soweit technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist eine Lösungsmittelrückgewinnung durchzuführen.

Der Alkoholanteil im Wischwasser darf 8% nicht übersteigen. Der Einsatz von Feuchtmittelzusatzstoffen die unter die Wassergefährdungsklasse 2 oder 3 fallen, ist verboten.

Beim elektrofotografischen Digitaldruck müssen die verwendeten Toner frei von erbgutschädigender Wirkung und deinkfähig sein. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie einer Wiederverwendung oder einer werkstofflichen Verwertung zugeführt werden können.

Beim Binden der Einzelblätter ist die Faden- bzw. Drahtheftung der Klebebindung vorzuziehen. Für die Klebebindung sind primär wasserbasierende Klebstoffe einzusetzen. Werden Schmelzklebstoffe verwendet müssen strenge Verarbeitungsvorschriften eingehalten werden. Druckveredelungen, wie Kunststoffüberzüge für Einbände, sind verboten. Für Umschläge ist die Drucklackierung auf Wasserbasis zulässig, sofern es für die Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit von strapazierten Produkten erforderlich ist.

Die Vorlage eines Abfallwirtschaftskonzeptes ist auch für kleinere Betriebe vorgeschrieben und stellt ein adäquates Mittel zur Schwachstellenanalyse im Betrieb durch Gegenüberstellung von In- und Output dar. Als Verpackungsmaterialien sind Papier, Kartonagen, Pappen und Polyolefin-Folien zugelassen. Einzelstückverpackungen sind nicht erlaubt.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung VI/5
Ing. Josef Raneburger
Stubenring 1, A-1010 Wien
Tel: +43 (0)1 515 22-1250; Fax: Dw. 7649
e-m@il: josef.raneburger@lebensministerium.at
<http://www.umweltzeichen.at>

VKI Verein für Konsumenteninformation,
Team Umweltzeichen
DI Christian Kornherr
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77-254 Fax: Dw. 73
e-m@il: ckornherr@vki.at
<http://www.konsument.at/umweltzeichen>